natürlich NORDHEIM der sympathische Weinort im Zabergäu

Allgemeine Informationen

zur Hundesteuer

Wenn Sie einen Hund halten, müssen Sie ihn anmelden und Hundesteuer bezahlen. Alle Gemeinden sind nach Landesrecht verpflichtet, eine Hundesteuer zu erlassen. Die Hundesteuer wird als Jahressteuer pro gehaltenem Hund erhoben. Rechtsgrundlage ist die Hundesteuersatzung der Gemeinde Nordheim.

Der Hundesteuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb zum Zweck der allgemeinen Lebensführung aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde werden von allen Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten (Haushaltsgemeinschaft).

Anzeigepflicht: An- und Abmeldung

Wer im Gemeindegebiet einen Wuffwuff hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Hundehaltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter von drei Monaten erreicht hat, dem Steueramt, schriftlich anzuzeigen. Ein Anmeldevordruck befindet sich auf der Homepage der Gemeinde Nordheim unter dem Reiter „Gebühren & Steuern“.

Mit der Anmeldung des Hundes erhält der Halter eine Hundesteuermarke, die immer am Hund zu tragen ist. Ein Verlust der Marke ist dem Steueramt zu melden.

Endet die Hundehaltung, so ist der Hund innerhalb eines Monats abzumelden und die Hundesteuermarke an die Gemeinde Nordheim zurückzugeben. Wird die Abmeldung versäumt, wird die Hundesteuer bis zur Abmeldung weiter berechnet.

Ein Umzug von Halter und Hund in eine andere Kommunen ist dem Steueramt schriftlich mittzuteilen. Für die Abmeldung in Folge eines Todes ist dem Steueramt ein entsprechender Nachweis vorzulegen, bspw. eine tierärztliche Bescheinigung. Für den Fall, dass das Tier veräußert wird, ist zur Beendigung der Steuerpflicht ein Nachweis des neuen Besitzers erforderlich.

Steuerpflicht: Kosten der Hundehaltung

Die Steuerpflicht beginnt in dem Monat, der auf den Beginn der Haltung des Hundes folgt bzw. ab dem Monat, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet. Sofern ein Hund erst später angemeldet wird, wird die Hundesteuer entsprechend zurückberechnet.

Ob und in welcher Höhe eine Hundesteuer erhoben wird, entscheidet die jeweilige Gemeinde. Die Gemeinde Nordheim staffelt die Steuersätze nach der Anzahl der Hunde in der Haushaltsgemeinschaft. Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer.

Die Jahresbescheide werden in der Regel Ende Januar versendet. Alle zwei Jahre erhalten die Hundehalter mit den Jahresbescheiden neue Steuermarken.

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **120,00 EUR**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer. Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **240,00 EUR**. Hierbei bleiben nach § 6 der Hundesteuersatzung steuerfreie Hunde außer Betracht.

Bei Wegzug, Veräußerung oder Tod des Tieres wird die zu viel entrichtete Hundesteuer anteilig wieder zurückerstattet.

Kampfhunde und gefährliche Hunde: Erlaubnispflicht und Steuer

Die Steuer für das Halten eines Kampfhundes, eines gefährlichen Hunds oder Hunds mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit beträgt im Kalenderjahr **500,00 EUR**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer. Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf **1.000,00 EUR**.

Kampfhunde sind erlaubnispflichtig – das Ordnungsamt wird über die Anmeldung eines Kampfundes entsprechend informiert. Infolge dessen setzt sich das Ordnungsamt mit dem Halter des Kampfhundes in Verbindung, da ein Wesenstest vorzuweisen ist. Das Bestehen dieses Wesenstests ist Voraussetzung für die Genehmigung der Haltung und führt nicht zur Verringerung der Steuer,

Als Kampfhunde eingestuft werden im Einzelfall u.a. folgende Hunderassen, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden: Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastino Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff sowie Tosa Inu. Auch American Bullys werden als Kampfhunde eingestuft.

Hundekotbeutel und Hundekotbeutelstationen

Hundekotbeutel können kostenfrei im Rathaus abgeholt oder an den Hundekotbeutelstationen entnommen werden. Hundekotbeutelstationen befinden sich verteilt über das gesamte Gemeindegebiet, u.a. am Sportgelände am Breibach, im Schelmental, am Friedhof in Nordheim oder beim Sportplatz in Nordhausen.